



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Großhöflein vom 30.03.2023 über die Leinen- und Maulkorbpflicht in der Marktgemeinde Großhöflein

Gemäß § 20 des Burgenländischen Landessicherheitsgesetzes- Bgld. LSG LGBl. Nr. 30/2019 wird verordnet:

### §1

1. Hunde müssen außerhalb von privaten Gebäuden, bei Zugängen und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen, außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen sowohl im Ortsgebiet als auch außerhalb des verbauten Gebietes an der Leine geführt werden.

Das Mitführen von Hunden auf den Ortsfriedhöfen ist ausdrücklich untersagt.

2. Auf Spiel- und Sportplätzen und bei öffentlichen Veranstaltungen müssen Hunde einen Maulkorb tragen.

### §2

Ausgenommen von der Leinen- bzw. Maulkorbpflicht sind gem. § 20 Abs. 2 LSG Hunde, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z. B bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet während der Ausbildung und des Trainings.

### §3

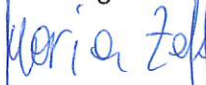
Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung werden gem. § 32 Abs. 2 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz (Bgld. LSG) mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis € 20.000,00, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft

### §4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

  
Maria Zoffmann



angeschlagen am: 11.04.2023

abgenommen am: 26.04.2023